

29.04.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****Wi****zu Punkt****der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997**

Dritte Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung**Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Wird außer dem Entgelt für eine Ware oder Leistung eine rückerstattbare Sicherheit gefordert, so ist deren Höhe neben dem Preis für die Ware oder Leistung anzugeben und kein Gesamtbetrag zu bilden."

Begründung:

Im Interesse der Verständlichkeit muß klargestellt werden, daß sich die Vorschrift nicht auf Hauptleistungen, sondern auf Nebenleistungen (insbesondere sog. Pfand für Mehrweggebinde) bezieht.

2. Zu § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 8

a) In § 5 Abs. 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Werden Speisen und Getränke gemäß § 2 Abs. 1 angeboten, so muß die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen."

b) In § 8 Abs. 2 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. des § 5 über das Aufstellen, das Vorlegen oder das Anbringen von Preisverzeichnissen oder des § 5 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 4 über das Angeben von Preisen,"

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Zu a:

Die Angebote im Handel und in der Gastronomie unterscheiden sich zunehmend weniger. Einerseits gehen Handelsbetriebe dazu über, neben Waren Gastronomieleistungen anzubieten. Andererseits nehmen Gastronomieunternehmen auch Handelsangebote auf oder übernehmen Angebotsformen des Handels für die Gastronomie. Es ist deshalb erforderlich, die Preisauszeichnungsvorschriften für Handel und Gastronomie aufeinander abzustimmen, sofern die Gegebenheiten nicht abweichen.

Mit Satz 3 soll eine Angleichung für die Fälle der "sichtbaren Ausstellung" und der Selbstbedienung herbeigeführt werden. Bei seiner Anwendung sind die für § 2 Abs. 1 geltenden Grundsätze zugrunde zu legen. Insbesondere ist für die Frage, ob sichtbar ausgestellt wird, darauf abzustellen, ob der Ausstellungs- oder der Vorratszweck überwiegt. Sichtbar ausgestellte oder zur Selbstbedienung angebotene Speisen und Getränke fallen vor allem dann unter Satz 3, wenn sie in der zur Abgabe bestimmten Weise präsentiert werden (z. B. - etwa in der Form von Attrappen - fertig angerichtete Speisen bzw. Getränke, die unmittelbar aus dem Gebinde konsumiert werden). Nicht unter Satz 3 fallen vor allem an der Wand hinter dem Tresen oder auf dem Tresen stehende Spirituosenflaschen sowie Fleischwaren, die noch bearbeitet werden müssen (z. B. Schinkenstücke, von denen abgeschnitten wird oder Würste, die noch gewärmt oder gebraten werden müssen).

Zu b:

Folgeänderung der Einfügung von § 5 Abs. 1 Satz 3.